

Satzung
Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V. (OSCR)

Vorbemerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Handhabung wird in der Satzung und den Ordnungen auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Abteilungsleiter/innen, verzichtet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V. (OSCR)."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
 - die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Sport-, Spiel- und Freizeitveranstaltungen),
 - Einsatz von qualifizierten Übungsleitern,
 - die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6. Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Vergütungen von Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung (im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Vereinsgebäuden, Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand / Abteilungsvorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bestehende Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit Einschreiben an die Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist,
 - Mitglieder des Vorstandes und / oder deren Beauftragte in der Öffentlichkeit beleidigt,

- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- sich unehrenhaft und / oder unsportlich verhält,
- sich rassistisch und / oder sexistisch verhält,
- die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes missachtet,
- schwerwiegend gegen die Vereinssatzung und / oder Verbandsrichtlinien verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Ehrenrat von diesem in einem Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des anzuhörenden Mitglieds. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorstand herauszugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Die einzelnen Abteilungen sind ergänzend dazu berechtigt, die Höhe der abteilungsbezogenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen selbst, im Rahmen einer Beitragsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung zu bestimmen.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht durch die allgemeinen Etatmittel des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe der Gebühren oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung oder die betroffene Abteilungsversammlung.
5. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des

bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer. Der Einzug des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages lt. Beitragsordnung erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE32ZZZ00000242281) jeweils zum 1. März. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
8. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
9. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Eine Vertretung minderjähriger Mitglieder durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum Ende des der Hauptversammlung vorausgehenden Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote der Abteilungen und sind berechtigt die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungsvorstände

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
2. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Der Hauptvorstand wird ergänzt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates und den Vorsitzenden des Beirates.
3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassierer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der Vereinssatzung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Abteilungen werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch

Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern ist während einer Wahlperiode höchstens zweimal zulässig.

Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
10. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Punkte im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens sieben Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Absendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail oder Telefon innerhalb der vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
11. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
12. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und / oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Behörden entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins,

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung über die Vereinszeitung, Post oder durch E-Mail, sofern das Mitglied einen E-Mail-Anschluss besitzt, erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge beim Vorstand einreichen.

Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nachträglich gestellte Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Über die Aufnahme nicht fristgerecht gestellter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu

wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 6 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Der Vorstand gem. § 9 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmacht für die Abteilung erteilen.
3. Die Mitglieder der Abteilungen bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.

4. Die Abteilungen wählen alle 2 Jahre selbstständig ihren Abteilungsvorstand auf ihren Abteilungsversammlungen, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung (s. § 10) stattzufinden hat. Diesem Abteilungsvorstand obliegt die sportliche, technische ggf. die wirtschaftliche Leitung der Abteilung.
5. Alle Abteilungen, die eine Jugendabteilung unterhalten, wählen einen Jugendleiter. Die Wahl wird in der Abteilungsversammlung durchgeführt.
6. Die Abteilungen erhalten zur Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes im jeweiligen Geschäftsjahr Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 1.3. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind.
7. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
8. Die Abteilungen dürfen keine eigenen Verträge schließen und Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihres Budgets und zum Zweck des Sportbetriebs im erforderlichen Umfang vornehmen.

§ 12 Beirat und Ehrenrat

1. Der Beirat besteht aus 4 und mehr Mitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wählt selbstständig seinen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Hauptvorstand.

Der Beirat unterstützt den Hauptvorstand im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich, sowie in der Repräsentation des Vereins nach außen. Der Beirat betreibt und unterstützt die Vorbereitung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und bemüht sich um Spenden und Zuschüsse.

2. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dem Verein seit mindestens 10 Jahren als Mitglied angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl des Ehrenrates im Amt. Mitglieder des Vorstandes oder Beirates können nicht Mitglied des Ehrenrates werden.

Der Ehrenrat wählt selbstständig seinen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Hauptvorstand.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Ehrenrates sind in der Ehrenordnung enthalten.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 3 und höchstens 4 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden in der Art gewählt, dass sich die jeweiligen Amtszeiten um 1 Jahr überschneiden.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft (auch der Antragsstellung) finden Verarbeitungen von personenbezogenen Daten statt. Diese Verarbeitungen finden statt, um den Verein zu verwalten und führen zu können (unser berechtigtes Interesse) sowie gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Weiter kommt es zu Verarbeitungen, um die Mitgliedschaft wirksam durchführen zu können. Diese sind daher zur Erfüllung erforderlich. Rechtsgrundlage sind folglich Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name,
- Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Lizenz(en),
- Funktion(en) und
- Aufgabe(n) im Verein.

2. Bei folgenden Daten handelt es sich um Pflichtdaten:

- Name,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,

Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie diese dem Verein zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung anderer Daten ist freiwillig. Sonstige Verarbeitungen die nicht im Rahmen von Ziff. 1 stattfinden

basieren auf einer Einwilligung. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1, S.1, lit. a) DS-GVO.

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der "Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V.(OSCR)"
4. Datenschutzbeauftragter E-Mail: datenschutzoscr@gmail.com
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Otto Fleck Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, Vereinsregister der Stadt Offenbach etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die angeschlossenen Sport-/ Fachverbände
 - Namen und Alter der Mitglieder,
 - Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können. Diese Übermittlungen finden insbesondere auch zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen statt.

6. In Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (z.B. Fotos) seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf einer Homepage und übermittelt Daten zur Veröffentlichung an sport- und kulturelle Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Verarbeitung von Daten beschränkt sich hierbei in der Regel auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Diese Verarbeitungen stützen sich auf das berechtigte Interesse des Vereins (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO), das öffentliche Interesse an den Tätigkeiten des Vereins und dessen Mitglieder zu fördern. Soweit es sich um Veröffentlichungen handelt, die Minderjährige betreffen oder sich nicht auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO stützen lassen, wird der Offenbacher Sport Club Rosenhöhe e.V. (OSCR) eine gesonderte Einwilligung einholen.
7. In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 - Name,
 - Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
 - Funktion im Verein

Diese Verarbeitungen stützen sich auf Einwilligungen im Sinne von Art. 6, Abs.1, S.1, lit. a) DS-GVO.

Im Hinblick auf Verarbeitungen, die sich auf eine Einwilligung stützen, können Vereinsmitglieder jederzeit gegenüber dem Vorstand ihre Einwilligung widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ein Widerruf kann gerichtet werden an: datenschutzoscr@gmail.com

8. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion und besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6, Abs. 1, S.1, lit. b) DS-GVO.
9. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
10. Es ist eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adresse und per Telefon möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail oder per Telefon übermittelten Daten der kontaktaufnehmenden Person gespeichert. Es findet eine Weitergabe an Dritte statt. Kategorien von Empfängern sind hier: Plattformanbieter von Kommunikationsmitteln. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet. Die Verarbeitung der Daten aus der E-Mail oder dem Telefonat dient uns allein zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme. Hierin liegt auch das erforderliche berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die sonstigen im Rahmen der Kontaktaufnahme verarbeiteten Daten dienen dazu einen Missbrauch zu verhindern und die Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme sicherzustellen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, die übermittelt werden, ist daher Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Zielt die Kontaktaufnahme auf den Abschluss eines Vertrages ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Betroffen sind Personen, die mit uns Kontakt aufgenommen haben. Die Daten werden gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist und keine gesetzlichen Bereithaltungs- oder Archivierungspflichten mehr bestehen. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist.
11. Für betroffene Personen können folgende Rechte bestehen:
 - Art. 15 DS-GVO und § 35 BDSG besteht ein umfassendes Auskunftsrecht bzgl. der verarbeiteten Daten;
 - Gemäß Art. 16 DS-GVO besteht ein Berichtigungsrecht bzgl. der verarbeiteten Daten;
 - Gemäß Art. 20 DS-GVO besteht ein Recht auf DS-GVO-konforme Datenübertragbarkeit der verarbeiteten Daten;
 - Gemäß Art. 17 DS-GVO und § 35 BDSG besteht ein Lösungsrecht bzgl. der verarbeiteten Daten. Sollte eine Lösungsrecht aus gesetzlich anerkannten Gründen nicht möglich sein, wird hierbei technisch eine Einschränkung der Verarbeitungen durchgeführt;
 - Gemäß Art. 18 DS-GVO besteht ein Einschränkungsrecht der Verarbeitung bzgl. der verarbeiteten Daten;

- Gemäß Art. 21, DS-GVO besteht ein Widerspruchsrecht;
- Ein Widerrufsrecht bzgl. erteilter Einwilligungen;
- Gemäß Art. 77 DS-GVO besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Einzelheiten zu den jeweiligen Rechten sind in den genannten Artikeln der DS-GVO zu finden.

12. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
13. Gemäß Art. 32 DSGVO verwendet der Verein geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um Daten gegen Manipulationen, unbefugte Verarbeitung sowie zufällige Verluste jeglicher Art zu schützen wie z.B. abschließbare Räume, passwortgeschützte Computersysteme, Verschlüsselungen von Dateien und Backups.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer, die Protokolle der Vorstandssitzungen vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat,
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.